

Restitution desselben verlangte und durch Irreführung des Bauern dieselbe auch wirklich erreichte.

Daraus ergibt sich aber auch für sie die Pflicht der Restitution, die eine schwer verbindliche ist, wenn die widerrechtlich empfangene Geldsumme in Hinsicht auf den Vermögensstand des Bauern eine *materia gravis* ist. — Für die seelsorgliche Praxis sei noch folgendes bemerkt. Sollte die Frau, um ihr Gewissen in Ordnung zu bringen, sich im Bußsakrament über dieses betrügerische Vorgehen anklagen, so dürfte sich der Beichtvater mit dem obigen Urtheil, das sich auf mehrfache Voraussetzungen stützt, nicht begnügen; er müßte sich vielmehr durch entsprechende Fragen Gewißheit zu verschaffen suchen, ob etwa überzeugende Gründe dafür sprechen, daß der Bauer sich wirklich der Preistreiberei schuldig gemacht und daß er, weil mit Lebensmitteln hinreichend versorgt, ohne irgend welchen erheblichen Nachtheil den Schinken verkaufen konnte. Dann würde der Grundsatz gelten: *Praesumptio debet cedere veritati*. Die Frau dürfte dann nicht zur Restitution verhalten werden, da ja der Bauer auf den höheren Preis keinen Rechtsanspruch hatte. Die Frau hätte zwar durch ihr listiges Vorgehen gesündigt, sowohl gegen die Wahrheit und Aufrichtigkeit, wie auch durch das *scandalum*, indem sie dem Bauer durch ihr Angebot des Wucherpreises Anlaß zu einem ungerechten Handel bot. Sie könnte aber das Geld behalten. Doch bietet der vorliegende Kasus für diese mildere Beurteilung der Frau keine genügenden Anhaltspunkte.

Mantern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

III. (Gemischte Bekanntschaften.) Ein katholisches Mädchen erwähnt in der Beichte, es sei verlobt mit einem protestantischen, jungen Mann; bei der letzten Beichte sei ihm die Losspredung verweigert worden, wenn es dieses Verlöbniß nicht zu lösen verspreche; nun bittet es um Auskunft, ob es wirklich dazu verhalten sei. Der Beichtvater fragt es nur, ob keine schwere Sünde gegen die Keuschheit geschehen sei; auf die verneinende Antwort erteilt er ohne weiteres die Losspredung. Welcher der beiden Beichtväter hat richtig geurtheilt?

Sicher muß jeder Seelenhirte, der Liebe zu seiner Kirche und zu den unsterblichen Seelen hat, mit allem Fleiß gemischte Ehen zu verhindern suchen. Wer sich in der Statistik der gemischten Ehen umgesehen hat, weiß, welche Verluste gerade die katholische Kirche durch diese Verbindungen erleidet; der größere Prozentsatz der Kinder solcher Ehen geht ihr verloren; oft wird auch der katholische Ehepart durch innere oder äußere Umstände zum Abfall oder wenigstens zum praktischen Indifferentismus gedrängt. Es ist also mit Recht immer eine Gefährdung des Glaubens und des religiösen Lebens des katholischen Theiles und der Kinder anzunehmen, die das Verbot der Kirche rechtfertigen; ebenso begreiflich ist es aus demselben Grunde,

warum die Kirche zur Dispens von diesem Hindernis einen entsprechenden Grund verlangen und als Bedingung die bekannten Sicherungsmaßregeln für den Glauben und das religiöse Leben sich gewährleisten lassen muß. Aber selbst wenn ein Grund für die Dispens vorhanden ist und die Einwilligung des protestantischen Theiles für jene Maßregeln gegeben sind, ist oft die Gefährdung des Glaubens und des religiösen Lebens des katholischen Theiles und der Kinder noch nicht beseitigt; auch im besten Falle fehlt in der Erziehung der Kinder das einträchtige Zusammenwirken beider Eltern in Wort und Beispiel, das so großen Einfluß ausübt auf das religiöse Leben der Kinder; manchmal aber ist die Gefährdung noch größer; es ist ja bekannt, daß in verschiedenen Kreisen die Einhaltung eines Reverses oder mündlichen Versprechens als nicht ehrenwörtlich bindend angesehen wird und nach Abschluß der Ehe oder bei der Geburt der Kinder einfach umgangen wird; dazu kommen oft die Schwierigkeiten in der Erfüllung der religiösen und besonders der kirchlichen Pflichten, des Sonntags- und Fastengebotes, so daß die Gewissenhaftigkeit in diesen Dingen fällt oder gar nicht anerzogen wird. So können also, und das nicht selten, Fälle eintreten, wo auch nach Erlangung der Dispens gemischte Ehen sündhaft sind und bleiben, weil es schwere Sünde ist, sich und seine Kinder einer solchen Gefahr des Glaubens auszusetzen.

Das ist nun in entsprechender Weise auch bei Abschluß eines Verlöbnißes zu beachten. Ist das Eingehen der Ehe sündhaft, so ist auch der Vorsatz und das gegenseitige Versprechen, eine solche Ehe zu schließen, sündhaft. Ja, es ist das Verlöbniß sogar ungültig, wenn es geschlossen wurde ohne Rücksicht auf zu erbittende Dispens und ohne Gewähr für die Beseitigung oder Verminderung jener Gefahr im Glauben. Denn zu etwas Sündhaftem kann sich niemand verpflichten. Wenn ein rechtskräftiges Verlöbniß nach dem Dekret „*Ne temere*“ schriftlich gemacht und der Pfarrer des katholischen Theiles als Zeuge beigezogen wird, so hat dieser hier die beste Gelegenheit und die Pflicht, auf die Bedingungen aufmerksam zu machen, die zur Gültigkeit des Verlöbnißes nötig sind; nur wenn sie es eingehen nach erhaltener Dispens und nach erfolgter Gewährleistung, ist es sicher gültig; setzen sie das Schriftstück auf mit der Absicht oder Bedingung, die Dispens einzuholen, so bleibt es unterdessen nur insoweit verpflichtend, daß man das Eintreffen der Dispens abwarten muß; ist sie eingetroffen und angenommen, so wird das Schriftstück gültig. Aber selbst in diesem Falle wird der katholische Theil fast immer einen Grund zum Rücktritt haben in dem einen Umstand, daß es etwas Gefährliches und von der Kirche nur Geduldetes ist. — Wird aber zum schriftlichen Verlöbniß nicht der Pfarrer, sondern zwei andere Zeugen beigezogen, so ist die Ungültigkeit noch eher zu befürchten, wenn die Zeugen oder die Kontrahenten nicht auf die Dispens achten.

Aber selbst wenn es sich nicht um kirchenrechtlich bindende Verlöbnisse, sondern um private Versprechungen oder auch nur um die Absicht oder den festen Willen, eine solche Ehe einzugehen, handelt, teilt sich die Sündhaftigkeit der Eheschließung auch der Absicht, dem gegenseitigen Vorjat, dem privaten Versprechen mit. Und dies scheint in unserem Falle gemeint zu sein. Insofern hat der zweite Beichtvater entschieden zu milde geurteilt, indem er nur um die Gefährdung der Keuschheit fragte, und als diese verneint wurde, sofort die Absolution gab, ohne auf die Gefährdung des Glaubens und des religiösen Lebens zu achten. Besonders der Umstand, daß vom ersten Beichtvater die Lossprechung verweigert wurde, hätte ihn aufmerksam machen müssen. Er hat die Pflicht, sich zu erkundigen, ob das Mädchen das Versprechen gegeben hat unter Vorbehalt der zu erbittenden Dispens und der Gewährleistung der freien und ungehemmten Ausübung ihrer religiösen Pflichten samt der katholischen Erziehung aller Kinder. Nur in diesem Falle ist das Versprechen oder die Absicht nicht sündhaft. (Auf die Gültigkeit desselben als kirchliches Verlöbniß kommt es hier nicht an.) Ist das Versprechen ohne Rücksicht auf jene Vorsichtsmaßregeln gegeben, so muß der Beichtvater verlangen: entweder die Zurücknahme des Versprechens oder das nachträgliche Ausbedingen dessen, was die Kirche verlangt. Will das Mädchen keines von beiden leisten, so ist es im Zustand der schweren Sünde und kann die Absolution nicht gültig empfangen. Noch mehr wäre das der Fall, wenn die zwei Leute absichtlich die Frage nach der religiösen Betätigung umgangen hätten, etwa mit der Ausrede, die man hören kann: „Davon reden wir nicht“, oder „Man kann sich doch nicht gleich Schwierigkeiten machen“. Mit solcher Vernachlässigung begibt sich das Mädchen in die Gefahr, sich so zu binden oder so starke Anhänglichkeit zu bekommen, daß es an dem Manne festhält, auch wenn er keine Gewähr leistet. So wäre es dann bereit, in jedem Falle die gemischte Ehe einzugehen, selbst wenn es in die protestantische Erziehung der Kinder oder in die protestantische Trauung einwilligen müßte. In allen diesen Fällen kann der Beichtvater die Lossprechung nicht geben, wenn nicht das Versprechen gelöst oder auf Erfüllung der kirchlichen Vorschriften gedrungen wird. Ja selbst wenn der protestantische Mann eine Zusage betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegeben hätte, ist immer noch die Möglichkeit, daß er seiner Stellung oder seinem Charakter und seinen Anschauungen entsprechend die Zusage nicht einhalten wird; wenn diese Möglichkeit im konkreten Fall zur Wahrscheinlichkeit oder zur Wirklichkeit wird, bleibt das Versprechen sündhaft und das Mädchen der Lossprechung nicht würdig, wenn es sich nicht trennt.

So gibt es also Fälle, in denen man wirklich wegen des Vorhabens einer gemischten Ehe auf schwere Sünde erkennen und gegebenen Falles die Lossprechung verweigern müßte. Aber rechtfertigt dies das Verhalten des ersten Beichtvaters, der, sobald er nur

von dem Verlöbniß mit einem Protestanten hört, die Losspredung verweigert? Keineswegs. Wenn das Mädchen bisher noch nicht aufmerksam war, aber jetzt bereit ist, wenigstens auf die Gewährleistungen zu dringen oder sich zu trennen, ist kein Grund, die Losspredung zu verweigern. Man kann es ja begreifen, daß Priester einer gewissen Gegend, die sehr schlimme Erfahrungen gemacht haben, und wo der Unfug, gemischte Ehen in sündhafter Weise zu schließen, stark eingerissen ist, oder von gewisser Seite verbreitet und gefördert wird, endlich einmal übereinkommen, im gemeinschaftlichen Vorgehen die Losspredung allen zu verweigern, die solche Bekanntschaften beginnen; — aber auch das muß mit pastoreller Klugheit durchgeführt werden und es muß der Seelenzustand jedes Beichtkinds beachtet werden. Die Losspredung kann eben der Priester nur dann verweigern, wenn das Beichtkind bewußt und vorsätzlich einer solchen Gefahr sich aussetzt, ohne einen schwerwiegenden Grund zu haben. Ein solcher Grund wird allerdings beim Beginn einer solchen Bekanntschaft nicht leicht vorhanden sein; daher ist es gewiß gut, wenn die Beichtväter darauf achten, möglichst früh davor zu warnen und eingehend darüber zu belehren. Abgesehen von der Belehrung in Predigt und Standesunterweisungen bleiben für den Beichtvater folgende Weisungen zu beachten: 1. Er rate ab, so viel er kann, besonders so lange die Bekanntschaft noch im Beginnen ist; er betone, daß ein Grund vorhanden sein müsse für die Dispens, daß auch nach erlangter Dispens nicht jede Gefahr und Sünde ausgeschlossen ist. 2. Läßt sich das Beichtkind nicht mehr abraten oder ist ein Grund vorhanden für eine solche Ehe, so verlange er entschieden, daß baldmöglichst die religiöse Frage besprochen und geordnet werde, und zwar in bindender Form. 3. Findet er hierin Widerstand oder Gleichgültigkeit von Seite des katholischen Theiles, so wird er zunächst durch Hinweis auf die Folgen (Verweigerung der Losspredung, eventuell beim Eingehen der Ehe Exkommunikation) seine Forderung dringender wiederholen müssen, dann aber auch die Losspredung wirklich verweigern. 4. Ist der Widerstand mehr auf der anderen Seite oder ist zu fürchten, daß der katholische Teil, schlecht belehrt und schwach, auch bereit wäre, das Band mit der Kirche zu zerschneiden, so wird der Beichtvater dem Beispiele der Kirche folgend, mit Strenge oder Milde, wenigstens zu erreichen suchen, was möglich ist und nicht sofort die Losspredung verweigern, sonst setzt er sich der Gefahr aus, daß er gar keinen Einfluß mehr üben kann und das Uebel noch größer wird. Er suche also, wenn sich nicht alles vermeiden läßt, das geringere Uebel zu wählen und wenigstens nicht den letzten Faden, der den katholischen Teil mit der Kirche verbindet, zu zerschneiden. Allerdings, wenn das Beichtkind ihn selbst zerschneidet, so ist ihm nicht zu helfen. — Darnach ist die Antwort klar: Beide Beichtväter müssen ihr Verfahren forrigieren.